

## HANDICAP UND RECHT

13/2017 (12. DEZEMBER)

### **Wann können Pensionskassen Rentenzahlungen zurückfordern?**

**Invalidenrenten werden nicht nur in der IV, sondern auch in der beruflichen Vorsorge unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert. Das Bundesgericht hat sich in mehreren aktuellen Urteilen damit auseinandergesetzt. Bei der nachfolgenden Zusammenfassung der Rechtsprechung werden zunächst die für die IV geltenden Grundsätze erläutert, bevor diesen die Regelung im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge gegenübergestellt wird.**

Renten der Invalidenversicherung sind revisionsweise anzupassen, wenn sich die Verhältnisse in anspruch relevanter Weise verändert haben. Die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente erfolgt dabei in der Regel frühestens «vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an» (Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV). Eine Rentenanpassung erfolgt also grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft.

Nun gibt es aber auch Fälle, in denen die Invalidenversicherung eine Rente *rückwirkend* anpassen und bereits ausgerichtete Rentenleistungen zurückfordern kann. Dies ist gemäss Art. 88bis Abs. 2 lit. B IVV der Fall, wenn die versicherte Person Rentenleistungen zu Unrecht erwirkt oder ihre Meldepflicht verletzt hat. Die Invalidenversicherung kann somit bei Vorliegen einer Meldepflichtverletzung zu viel bzw. zu Unrecht ausgerichtete Rentenzahlungen von der versicherten Person zurückfordern. Die versicherte Person hat in einem solchen Fall die Möglichkeit, ein Erlassgesuch zu stellen, wenn sie nachweisen kann, dass sie

im Zusammenhang mit der Meldepflichtverletzung nicht grob fahrlässig gehandelt hat und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.

#### **Rückforderungsanspruch von Vorsorgeeinrichtungen**

Wie steht es nun um die Rückforderung von Invalidenrenten von Pensionskassen? Unter welchen Bedingungen können auch diese zurückgefordert werden, und auf welchen Zeitpunkt? Besteht eine Verjährungsfrist?

Zunächst sei eine Vorbemerkung erlaubt: Auch die Invalidenrente einer Vorsorgeeinrichtung kann im Falle einer relevanten Änderung der anspruch relevanten Verhältnisse angepasst werden. Die Vorsorgeeinrichtung kann dabei auf den Revisionsentscheid der Invalidenversicherung (IV-Verfügung) abstellen oder aufgrund eigener Abklärungen entscheiden (Urteil vom 19. Mai 2015, 9C\_771/2014).

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, ob ein Rückforderungsanspruch von

Vorsorgeeinrichtungen besteht, ist die Regelung von Art. 35a BVG: Laut diesem sind unrechtmässig bezogene Leistungen der Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann dann abgesehen werden, wenn die versicherte Person gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde (Abs. 1). Bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen ist somit ein Erlassgesuch möglich.

Die Rechtsprechung hat Art. 35a BVG dahingehend ausgelegt, dass im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge die rückwirkende Aufhebung einer Invalidenrente – in Analogie zur invalidenversicherungsrechtlichen Regelung in Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV – eine Verletzung der *Meldepflicht* durch die versicherte Person voraussetzt (Urteil vom 19. Mai 2015, 9C\_771/2014); im überobligatorischen Bereich kann hingegen im Reglement eine abweichende Regelung getroffen werden (Urteil vom 21. März 2011, 9C\_894/2010).

Wie verhält es sich, wenn die versicherte Person nur Meldung an die Invalidenversicherung macht? Ist die versicherte Person durch die Meldung ihrer veränderten Verhältnisse an die Invalidenversicherung von ihrer Meldepflicht gegenüber der Vorsorgeeinrichtung befreit? Nein, laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Frage der Meldepflichtverletzung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung unabhängig von der Frage des Vorliegens einer Meldepflichtverletzung gegenüber der Invalidenversicherung zu beantworten (Urteil vom 19. Mai 2015, 9C\_771/2014). Demnach ist es möglich, dass die Voraussetzungen einer Rückerstattung durch die Invalidenversicherung mangels Verletzung der Meldepflicht nicht vorliegen, jedoch die Vorsorgeeinrichtung eine Rückzahlung zu viel ausbezahlter

Rentenleistungen einfordern kann, weil ihr gegenüber keine Meldung gemacht worden ist (Urteil vom 9. Oktober 2013, 9C\_200/2013).

### Wann verjährt ein Rückforderungsanspruch der Pensionskasse?

Zur Förderung der Rechtssicherheit bestehen im Zusammenhang mit dem Rückforderungsanspruch gesetzliche Verjährungsfristen. Die relative einjährige Verjährungsfrist knüpft an den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der veränderten Verhältnisse durch die Vorsorgeeinrichtung an, die absolute fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mit der betreffenden Rentenzahlung zu laufen (Art. 35a Abs. 2 BVG).

Ab wann hat nun die Vorsorgeeinrichtung *rechtsgenügende Kenntnis* vom Rückforderungsanspruch, und wann beginnt somit für sie die einjährige Verjährungsfrist zu laufen? Gemäss Bundesgericht ist dies der Fall, wenn eine Vorsorgeeinrichtung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind. Dies wiederum ist der Fall, sobald ihr Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs hätten bewusst sein müssen.

Gemäss Bundesgericht ist die Vorsorgeeinrichtung nicht bereits dann verpflichtet, ihre weitere Leistungspflicht zu prüfen, wenn eine vorsorgliche Leistungseinstellung mittels IV-Vorbescheid vorliegt. Vielmehr darf sie den Erlass der Verfügung im IV-Verfahren abwarten, bevor für sie die relative einjährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt (Urteil vom 15. September 2016, 9C\_368/2016). Bei dieser Verjährungsfrist handelt es sich zudem nicht um eine Verwirkungsfrist. Sie kann unterbrochen werden, beispielsweise durch Teil-Rückzahlungen der versicherten Person (Urteil vom 7. Januar 2016, 9C\_563/2015).

---

### Impressum

Autorin: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap  
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern  
Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)